

Verfahren Sinbronn II - Flurneuordnung und Dorferneuerung
Stadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach

Vereinbarungsbestandteile

2 Lagepläne M = 1 : 5000

VEREINBARUNG

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Sinbronn II
(TG),

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Herrn Baurat Michael Fuchs

und

der Stadt Dinkelsbühl,
(Vertragspartner)

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Christoph Hammer

über die Erstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die TG vergibt, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Planungsleistungen.

Die Stadt Dinkelsbühl beteiligt sich an den daraus entstehenden Kosten.

Maßnahme-Nrn.	Beschreibung der Maßnahmen und Widmungsangaben ¹ (mit Straßenklasse und Beschränkungen)	Ausbaumerkmale	Voraussichtliche Kosten ohne Nebenkosten (einschl. MWSt.)	Kostenbeteiligung des Vertragspartners zuzüglich (+) Nebenkosten *) (z. B. Planung, Kassen- und Rechnungswesen, Bauoberleitung, Bauüberwachung)	
		Breite, Länge Fläche		€	%
1	2	3	4	5	6
174319	Objektplanung für Wegebau MKZ 116017 und MKZ 116025		7500,00	1875,00	25,00
182419	Kosten für Buchungs- und Rechnungsführung (3%)		225	56,25	25
Summe:			7725,00	1931,25	

*) Die anteiligen Nebenkosten (z. B. Kassen- und Rechnungswesen, Planung, Bauoberleitung, Bauüberwachung) an den Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken –VLE– werden insgesamt über das Maßnahmekonto Nr. 182 abgerechnet. Auf diesem Maßnahmekonto wird die Kostenbeteiligung der Gemeinde bzw. sonstiger Dritter an den Nebenkosten aller Maßnahmen für die Bereiche Dorferneuerung bzw. Flurneuordnung zusammengefasst. Insoweit ist in der vorliegenden Vereinbarung nur ein Teil der Kosten ausgewiesen, die auf diesem Konto verrechnet und der Gemeinde bzw. den sonstigen Dritten insgesamt in Rechnung gestellt werden.

2. Kostenregelung

Die Anlagen dienen nicht ausschließlich dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer. Der Vertragspartner beteiligt sich daher an den Kosten einschließlich der anteiligen Verwaltungs-, Planungs- und Bauleitungskosten.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten des Vertragspartners sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Die endgültigen Kostenbeiträge des Vertragspartners werden in der Schlussrechnung nach Maßgabe der festgelegten Prozentsätze (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) ermittelt – ggf. kann eine Nachforderung aufgrund späterer Prüfungen erfolgen. Über die für diese Anlagen verwendeten Mittel einschließlich der Beiträge des Vertragspartners wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) ein Verwendungsnachweis erstellt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 1 zu den VV zu

¹ GVStr. = Gemeindeverbindungsstraße
OStr. = Ortsstraße
öFW = öffentlicher Feld- und Waldweg
böW/G, R = beschränkt öffentlicher Weg/Gehweg bzw. Radweg

Art. 44 BayHO) und die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau zu den VV zu Art. 44 BayHO).

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrungen anteilig zu übernehmen. Diese werden - sobald sie erkennbar sind - von der TG dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, etwaige durch die Neuverlegung oder Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehende Kosten zu übernehmen. Eine eventuelle Weiterverrechnung durch den Vertragspartner an das jeweilige Versorgungsunternehmen bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

Falls vereinbarte Maßnahmen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, sind von diesem die bis dahin angefallenen Planungskosten voll zu übernehmen (Kostenbeteiligung = 100 % der Planungskosten zuzüglich 3 % Verwaltungskosten).

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Kosten, die in Folge einer Rechnungsprüfung nicht förderfähig sind, auch im Nachhinein (d. h. nach Abrechnung der Kostenbeiträge) zu übernehmen.

3. Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Kostenbeteiligung in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Kostenbeteiligung mit Baubeginn kurzfristig abrufbar ist.

Der Vertragspartner erhält von der TG jeweils eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit die TG beim ALE die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, kann die TG keine Zuschüsse beantragen. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringenden Beträge entsprechend dem Zeitplan wie folgt aufzubringen:

in 2018 1931,25 €

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung zuzüglich der Nebenkosten an die TG (Konto IBAN: DE82 7655 0000 0000 2007 74 bei der Sparkasse Ansbach, BIC: BYLADEM1ANS).

Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt. Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.

Verzögerungen in der Ausführung der Maßnahme sowie Kostenüberschreitungen (siehe auch Nr. 3) werden vom Vertragspartner im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt.

Die Abrechnungsunterlagen können beim VLE eingesehen werden.

4. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstands der TG. Die Stadt veranlasst ggf. die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt. Die TG veranlasst die Zustimmung durch das ALE.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

Ansbach, 11.12.2017

Für die Teilnehmergeinschaft

Dinkelsbühl,

Für die Stadt


.....
Vorsitzender

.....
Oberbürgermeister

- A. Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der TG am (FN Seite) zu.

Für die Richtigkeit

.....
Vorsitzender

- B. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am zu.

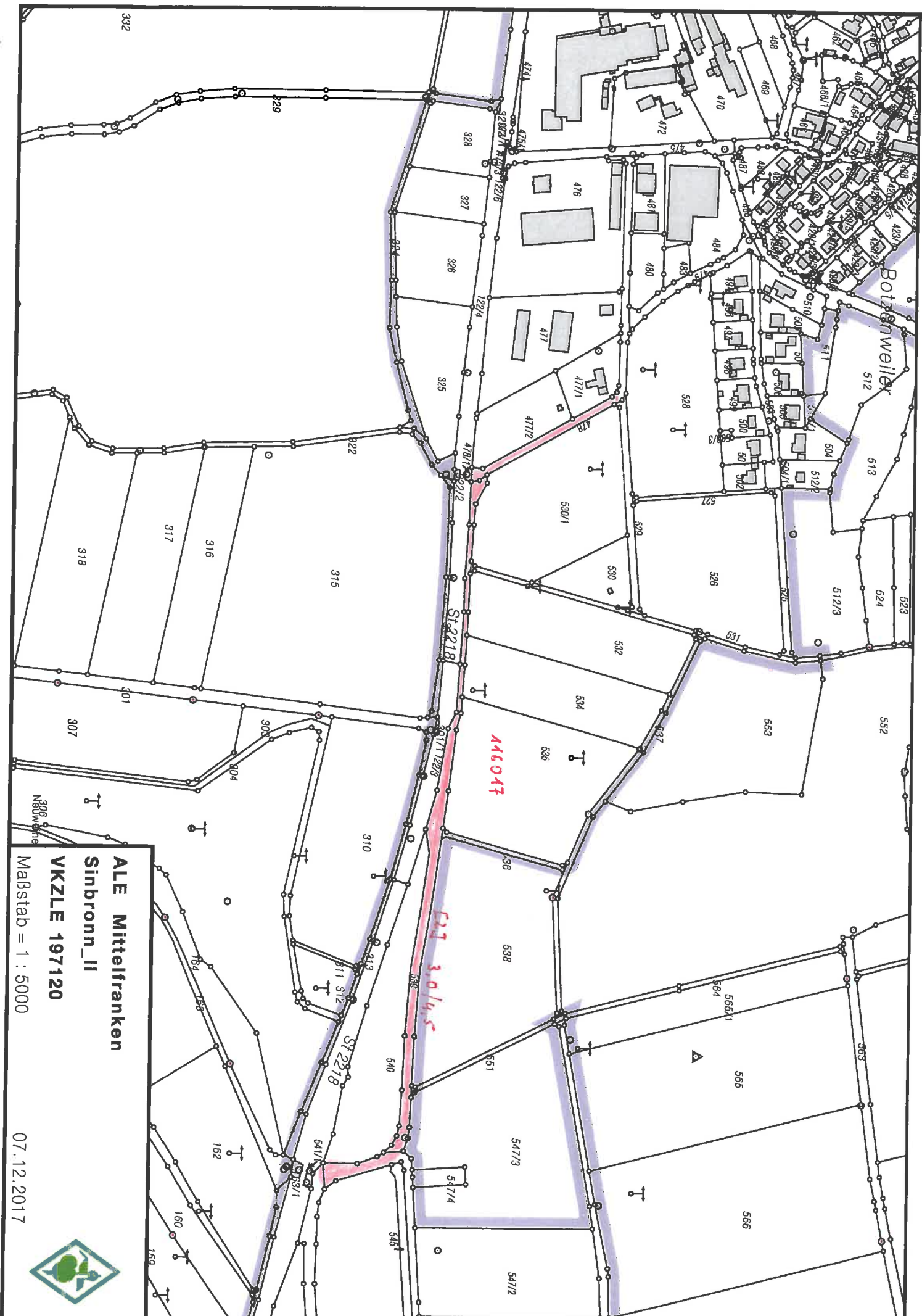
Dinkelsbühl,
Stadt Dinkelsbühl

.....
Oberbürgermeister

- C. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Ansbach,
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

.....



332

329

328

327

326

325

322

315

316

317

318

307

ALE Mittelfranken

Sinbronn II

VKZLE 197120

Maßstab = 1 : 5000

07.12.2017



